

Aktenzeichen: 3 AZR 690/78

LAG Frankfurt/Main

Urteil des BAG vom 6. Dezember 1979

Für das Nachschlagewerk! Nein

Für die Fachpresse! Nein

Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 242 Verwirkung

Leitsätze:

K e i n e



3 AZR 690/78

7 Sa 920/77 Frankfurt/Main

Verkündet am
6. Dezember 1979

Im Namen des Volkes!

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6. Dezember 1979 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Hartmann und Lichtenstein für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt (Main) vom 10. Mai 1978 - 7 Sa 920/77 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Beklagte war bei dem Kläger als Kraftfahrer beschäftigt. Am 1. Oktober 1975 wurde der Beklagte in einen Verkehrsunfall verwickelt, wobei der von ihm gesteuerte Lastzug des Klägers erheblich beschädigt wurde. Der Beklagte stand zum Zeitpunkt des Unfalls unter Alkoholeinfluß. Er wurde aufgrund des Unfallgeschehens wegen fahrlässiger Tötung und Körperverletzung sowie fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs zu acht Monaten Freiheitsstrafe verurteilt, außerdem wurde ihm der Führerschein entzogen und ihm eine Sperrfrist für die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis auferlegt. Die Bremsanlage des Lastzuges befand sich, wie ein Gutachter beanstandet hat, im Zeitpunkt des Unfalls in einem katastrophalen Zustand; nach Ansicht des Sachverständigen soll dies aber nicht zu dem Unfall geführt haben.

Der Kläger verlangte mit Schreiben seiner Anwälte vom 29. Juni 1976 vom Beklagten zwei Rechnungsbeträge von 5.605,12 DM und 10.128,24 DM, insgesamt 15.733,37 DM. Diesen Beträgen liegen zwei Reparaturrechnungen vom 29. und 30. Oktober 1975 zugrunde. Des weiteren wird in dem Schreiben ausgeführt: "Hinzu kommt der Verdienstausschlag, der unserer Mandantin dadurch entstanden ist, daß das Fahrzeug längere Zeit nicht fahren konnte".

Am 29. November 1976 erwirkte der Kläger beim Amtsgericht Korbach einen Zahlungsbefehl in Höhe von 12.488,37 DM wegen: "Schadenersatz aus dem Verkehrsunfall vom 1. Oktober 1975 auf Bundesstraße 254, km 11.0, mit Lkw FKB - M 199, lt. Schreiben vom 29. Juni 1976, abzüglich von Kasko-Versicherung gezahlter 3.245,-- DM". Diesen Betrag hat der Beklagte gezahlt. Mit einem am 1. Februar 1977 beantragten Zahlungsbefehl hat dann der Kläger Ersatz des Verdienstausschlages für die 14,5 Tage verlangt, an denen das Fahrzeug repariert wurde; den täglichen Verdienstausschlag hat er mit 476,48 DM beziffert.

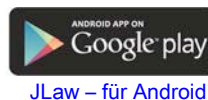
Der Kläger hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an ihn DM 6.908,96
nebst 10 % Zinsen seit 11. Juli 1976 zu zahlen.

- 3 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er hält die Forderung des Klägers schon deshalb nicht für gerechtfertigt, weil den Kläger wegen des verkehrsunsicheren Fahrzeugs ein Mitverschulden treffe. Der Höhe nach sei die Forderung nicht berechtigt, weil der Kläger allenfalls Verdienstausschlag für die Zeit verlangen könne, in der die unfallbedingten Schäden beseitigt werden. Der überwiegende Teil der Zeit sei jedoch für die Reparatur der Bremsanlage notwendig gewesen, wie sich auch aus der Höhe der Rechnungsbelege ergebe. Nur aus rechtlicher Unerfahrenheit habe er seinerzeit die geforderten Beträge in voller Höhe bezahlt. Durch diese Zahlung habe er daher sämtliche Schadenersatzansprüche des Klägers abgegolten. Er habe die Formulierung im Zahlungsbefehl vom 29. November 1976, insbesondere den Hinweis auf das Schreiben vom 29. Juni 1976, so verstanden, daß der Kläger nunmehr alle Ansprüche geltend mache.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, weil dem Anspruch des Klägers die Rechtskraft des am 29. November 1976 erwirkten Zahlungsbefehls entgegenstehe. Die Berufung des Klägers blieb erfolglos. Mit der Revision verfolgt er seine Ansprüche weiterhin. Der Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Der Anspruch des Klägers ist verwirkt.

1. Zutreffend ist das Landesarbeitsgericht davon ausgegangen, daß die Rechtskraft des Zahlungsbefehls vom 29. November 1976 dem Anspruch des Klägers nicht entgegensteht. Das im Zahlungsbefehl in Bezug genommene Schreiben enthält außer den genannten Teilbeträgen den ausdrücklichen Vorbehalt, daß ein weiterer Schaden durch den Verdienstausschlag entstanden sei. Somit wurde mit dem Zahlungsbefehl nicht schon der gesamte Schaden aus dem Unfallgeschehen geltend gemacht, seine materielle Rechtskraft erstreckt sich daher nur soweit, wie über den darin erhobenen Anspruch entschieden ist. Wird, wie vorliegend, von einer Forderung nur ein Teilbetrag eingeklagt, so sind grundsätzlich weitere Teilbetragsklagen zulässig. Die Gerichte sind insoweit



- 4 -

für die weiteren Teilbetragsklagen nicht gemäß § 322 Abs. 1 ZPO an die Vorentscheidungen gebunden.

2. Der Anspruch des Klägers auf Ersatz des Verdienstaufalles ist aber, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht angenommen hat, verwirkt.

Ansprüche sind verwirkt, wenn der Schuldner nach dem früheren Verhalten des Gläubigers annehmen konnte, daß dieser Ansprüche nicht mehr stellen werde, und der Schuldner sich hierauf so eingerichtet hatte, daß ihm die Befriedigung des Gläubigers nach Treu und Glauben nicht mehr zugemutet werden kann (statt aller: BAG AP Nr. 4 zu § 242 BGB Verwirkung mit zustimmender Anm. von Larenz).

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Nach Befriedigung der mit dem Zahlungsbefehl vom 29. November 1976 geltend gemachten Ansprüche konnte der Beklagte darauf vertrauen, der Kläger werde keine weiteren Forderungen mehr an ihn stellen, und zwar aus folgenden Gründen: Der Unfall hatte sich am 1. Oktober 1975 ereignet. Bereits zum Zeitpunkt der Erstellung der beiden Reparaturrechnungen am 29. Oktober 1975 konnte der Kläger seinen gesamten Schaden einschließlich seines Verdienstaufalles beziffern. Die Zeit, in der das Fahrzeug stillgelegt hatte und nicht benutzt werden konnte, war nunmehr bekannt, die Höhe des täglichen Verdienstaufalles hat er nach einem Gutachten berechnet, das vom 26. Februar 1975 datiert, aber wohl vom 26. Februar 1976 stammt. Bei der erstmaligen Geltendmachung seiner Ansprüche im Schreiben vom 29. Juni 1976, immerhin fast neun Monate nach dem Unfallgeschehen, hat er dennoch nur Ansprüche auf Ersatz der Reparaturkosten erhoben und sich die Geltendmachung eines Verdienstaufallschadens lediglich vorbehalten. Im Zahlungsbefehl vom 29. November 1976, inzwischen waren weitere fünf Monate vergangen, hat er, zwar unter Hinweis auf das Schreiben vom 29. Juni 1976, wiederum "als Schadenersatz aus dem Verkehrsunfall vom 1. Oktober 1975" nur Beträge in Höhe der Reparaturkosten verlangt. Wenn der Kläger daher bis zur endgültigen Bezifferung und Geltendmachung des Verdienstaufalles mit Zahlungsbefehl

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

vom 1. Februar 1977 seit dem ersten Hinweis im Juni 1976 immerhin weitere sieben Monate vergehen läßt und zwischenzeitlich nur Teilansprüche einfordert, obwohl ihm der Gesamtschaden lange bekannt ist, muß er sich entgegenhalten lassen, daß der Beklagte inzwischen darauf vertrauen konnte, nach Erfüllung dieser Forderungen würden keine weiteren Forderungen mehr auf ihn zukommen. Der Beklagte hat die im Zahlungsbefehl vom 29. November 1976 geforderten Beträge ohne Zögern und jegliche Einwendungen sofort und in voller Höhe beglichen, wobei ihm die Zahlung offensichtlich finanziell schwer gefallen ist. Das mußte dem Kläger auffallen. Denn bei dem von dem Sachverständigen festgestellten schlechten Zustand der Bremsen und dem großen Unfallschaden mußte der Kläger damit rechnen, der Beklagte werde sich gegen seine Inanspruchnahme auf Ersatz des vollen Schadens mit der Begründung zu wehren versuchen, einen nicht unerheblichen Teil des Unfallschadens müsse der Kläger wegen Mitverschuldens tragen. Wenn der Beklagte dennoch zunächst vorbehaltlos zahlte, läßt das den Schluß zu, daß er sich innerlich darauf eingerichtet hatte, damit habe er die finanzielle Seite dieser für ihn ohnehin recht folgenschweren Angelegenheit geregelt, zumal zu bedenken ist, daß außerdem die Verbüßung seiner Freiheitsstrafe unmittelbar bevorstand. Der Beklagte brauchte unter diesen Umständen nicht mehr damit zu rechnen, der Kläger werde den jetzt streitigen Restposten noch geltend machen. Das mußte der Beklagte nach den Gesamtumständen als ein unfaires Verhalten des Klägers empfinden. Bei Berücksichtigung aller dieser Umstände war daher dem Beklagten nach Treu und Glauben die verspätet geforderte Erfüllung weiterer Verbindlichkeiten aus dem Unfallgeschehen nicht mehr zuzumuten.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Schaub

Hartmann

Lichtenstein



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

